

# Satzung der Schützengilde zu Brand 1835 e.V.



## § 1 - Name, Sitz

Der Verein **Schützengilde zu Brand 1835 e.V.** (SGzB) mit Sitz in Brand-Erbisdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist als Verein beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.

Seine Geschäftsstelle ist die Wohnung des Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Verein ist Mitglied im **Sächsischen Schützenbund e.V.** (SSB).

Daraus ergibt sich gleichzeitig die Mitgliedschaft im **Deutschen Schützenbund e.V.** (DSB).

Weiterhin ist er Mitglied im **Landessportbund Sachsen e.V.**

## § 3 - Zweck und Aufgaben

Der Verein „Schützengilde zu Brand 1835 e.V.“ ist ein Sport- und Traditionsverein.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Veranstaltungen, der Organisation von Wettkämpfen und der Gewinnung von Nachwuchs für den Breiten- und Leistungssport.

Der Wettkampfbetrieb erfolgt nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. für das Sportschießen, Sommerbiathlon und Bogensport sowie der Landessportordnung des SSB.

Die SGzB organisiert einen Wettkampf- und Trainingsbetrieb in Brand-Erbisdorf für die auf dem Schießstand in Brand-Erbisdorf gegebenen Bedingungen.

Der Verein fördert sportliche Kontakte zu Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Zielen denen der SGzB entsprechen. Er fördert insbesondere Kontakte zu Schützenvereinigungen der Partnerstädte von Brand-Erbisdorf.

Der Verein erforscht und pflegt die Traditionen und das Brauchtum des Brand-Erbisdorfer Schützenwesens.

## § 4 - Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Schützenbund e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 - Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr erreicht und einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Die Aufnahme ist von folgenden Kriterien abhängig:

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen.

Mit dem Tag der Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand beginnt eine einjährige Probezeit. Das Mitglied wird beim Sächsischen Schützenbund angemeldet und erhält die vollen Rechte und Pflichten im Verein. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Aufnahme automatisch. Bei während der Probezeit festgestellter Missachtung der Vereinsatzung, der Sicherheitsbestimmungen oder waffenrechtlicher Bestimmungen kann der Vorstand die endgültige Aufnahme in den Verein verweigern. Das betroffene Mitglied wird schriftlich informiert und abgemeldet. Ein Einspruch ist ausgeschlossen. Diese Regelung zur Probezeit setzt die im § 7 entgegenstehenden Regelungen für die Probemitglieder außer Kraft.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden in die Kinder- und Jugendgruppe ohne Probezeit aufgenommen. Dem Aufnahmeantrag muss eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten beiliegen.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen oder juristische Personen werden, die den Satzungszweck unterstützen und zu diesem Zweck einen Förderbeitrag entrichten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre besonderen Verdienste für den Verein aufgenommen. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres zu erklären und wird mit dem 1.1. des folgenden Jahres wirksam.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und bei Handlungen, die zu erheblichen Störungen des Vereinsfriedens führen,
- wegen grob unsportlichen Verhaltens,
- bei unbegründetem Rückstand der Zahlung von Beiträgen über 6 Monate und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. Einspruch gegen den Ausschluss über andere Rechtswege ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Auszahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Zur Auszahlung kommt gegebenenfalls die bei Eintritt eingezahlte Aufnahmegebühr.

Stehen bei Austritt oder Ausschluss Beitragszahlungen oder Arbeitsleistungen offen, sind diese von der zurückzuzahlenden Beitrittsgebühr abzusetzen. Gleiches gilt für bereits vom Verein eingezahlte Jahresverbandsbeiträge.

## § 8 - Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten; sich auf dem Vereinsgelände und zu Vereinsveranstaltungen so zu verhalten, dass Personen- und Sachschäden vermieden werden.

Jedes Mitglied ist zum Entrichten von Gebühren und Beiträgen sowie zur Ableistung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## § 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem **Vorsitzenden**  
dem **Oberschützenmeister**  
dem **Schützenmeister**  
dem **Schatzmeister**.

Dem erweiterten Vorstand gehören 5 Personen an:  
der Sportleiter  
der Schriftführer  
sowie drei weitere Mitglieder mit individuell zu benennendem Aufgabenbereich.

Der Kreisschützenmeister des für den Verein zuständigen Sportschützenkreises, sofern er Mitglied des Vereins ist, wird automatisch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand integriert.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den Vorsitzenden allein oder gemeinsam durch zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Vorstand beschließt eine Finanzordnung. Diese enthält Regelungen bezüglich Gebühren und der Erstattung von Aufwendungen. Diese Festlegungen dürfen dem Vereinszweck, den Grundsätzen der Satzung (§ 4) und den Regelungen im Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht entgegen stehen. Sie sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand entscheidet über Neuaufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach §7 und er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

Der Vorstand entscheidet über Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern bzw. schlägt sie bei den Dachverbänden vor.

Der Vorstand führt Aussprachen mit Mitgliedern, die in einfachen Fällen gegen geltende Sicherheitsbestimmungen, die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen oder durch andere Handlungen den Vereinsfrieden stören.

In Folge der Aussprache kann der Vorstand eine schriftliche Verwarnung durch mehrheitlichen Beschluss aussprechen. Der Beschluss ist durch Aushang der Mitgliedschaft bekannt zu geben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist die Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entscheidung über Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsleistungen
- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Termin der regulären Mitgliederversammlung wird durch Aushang und im Jahresplan bekannt gegeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen, die dem Charakter des Sport- und Traditionsvereins widersprechen, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand.

Beschlussvorlagen zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

## **§ 13 - Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Für die Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der Oberschützenmeister verantwortlich.

Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand benannt. Bei Verhinderung des Vorstandes wird der Leiter der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder bestimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 14 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vereinsmitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 15 - Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Gremium angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Kassenbücher und Belege halbjährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Liegen keine besonderen Gründe vor, ist die Prüfung rechtzeitig terminlich mit dem Schatzmeister abzustimmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, letzte Buchungen bis zu einem genannten Stichtag zum Abschluss zu bringen.

Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte zur Jahreshauptversammlung und bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### **§ 17 - Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und von Vorstandssitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Teilnehmer einschließlich der Gäste und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Eine Vervielfältigung und Weitergabe der Niederschriften bedarf des Beschlusses des Vorstandes.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 18 - Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.01.1999 errichtet.

Vorstehende, geänderte Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2016 beschlossen.

Sie ist gültig bis auf Widerruf durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Brand-Erbisdorf, den 05.03.2016